

## Grundgehälter und Besoldungsanpassungen

Durch die Föderalismusreform hat der Bund den Ländern die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Besoldung übertragen. Vor diesem Hintergrund ist es den Ländern möglich, selbständig Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Beamten vorzunehmen. Der Bund und einige Länder arbeiten nach Novellierung der W-Besoldung aufgrund der höchstrichterlichen Vorgaben (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.02.2012) nun mit Erfahrungsstufen bei den W 2- und W 3-Grundgehältern (in Sachsen auch beim W 1-Grundgehalt).

### Besoldungstabelle W-Besoldung mit Stand: August 2017 (Monatsgrundgehälter brutto in Euro)

Besoldung	W 1	W 2	W 3
Bund <sup>1)</sup>	4.565,50	5.671,96	6.339,26
Baden-Württemberg	4.781,14*	6.020,53	6.834,44
Bayern <sup>2)</sup>	4.444,41	5.516,74	6.530,03
Berlin	4.304,33 **	5.426,18	6.222,47
Brandenburg ***	4.272,15	4.861,75	5.875,76
Bremen ***	4.263,72	4.853,91	5.868,87
Hamburg ***	4.313,69	4.907,36	5.928,35
Hessen <sup>3)</sup>	4.129,00	5.183,75	5.747,67
Mecklenburg-Vorpommern	4.230,19	5.483,23	6.391,57
Niedersachsen	4.326,09	5.613,74	6.106,98
Nordrhein-Westfalen	4.336,34	5.706,71	6.303,58
Rheinland-Pfalz	4.323,46	5.264,67	5.974,01
Saarland	4.236,22****	5.429,55	6.325,90
Sachsen <sup>4)</sup>	4.433,69 *****	5.435,15	6.123,19
Sachsen-Anhalt	4.320,91	5.685,26	6.311,18
Schleswig-Holstein	4.270,52	5.599,18	6.340,18
Thüringen	4.342,09	5.574,57	5.958,48

Zu den Grundgehältern können je nach Besoldungsgruppe Berufungs- resp. BleibeLeistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, FunktionsLeistungsbezüge und die sog. Lehr- und Forschungszulagen hinzutreten.

\* Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 ist gemäß § 23 Besoldungsgesetz BW für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs das Grundgehalt um 8 Prozent abzusenken. Diese Besoldungsabsenkung gilt nicht für Beamte, denen spätestens am 31. Dezember 2004 Dienstbezüge im Geltungsbereich des **Besoldungsgesetzes** BW zugestanden haben oder denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge die Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben.

\*\* W 1-Grundgehalt in Höhe von 4.104,33 Euro zzgl. Zulage von 200 Euro in erster Beschäftigungsphase nach Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung Berlin – Anlage II Bundesbesoldungsordnung W – Vorbemerkungen Nr. 1 Abs. 3.

\*\*\* W 2- und W 3-Grundgehälter werden um monatlichen Grundleistungsbezuges in Brandenburg in Höhe von 719,64 Euro, in Bremen in Höhe von 658,62 Euro und in Hamburg in Höhe von 660,43 Euro ergänzt.

\*\*\*\* Für nach dem 31.12.2010 neu berufene Juniorprofessorinnen/-professoren vermindert sich das Grundgehalt grundsätzlich um 370 Euro für die Dauer von 2 Jahren; Ausnahmen hiervon sind allerdings möglich bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern. Die Vergütungsabsenkung gilt ferner nicht für Beamte, denen aus einem vor dem 1.1.2011 übertragenen Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 9 – A 13 ein Anspruch auf Dienstbezüge zustand (vgl. § 3 b Abs. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2011).

\*\*\*\*\* In W 1 wird mit der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit gemäß § 35 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz eine 2. Stufe erreicht. Das Grundgehalt beträgt dann 4.734,04 Euro.

<sup>1)</sup> Bund

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufen		
	7 Jahre lang Stufe 1	7 Jahre lang Stufe 2	danach Stufe 3
W 2	5.671,96	6.005,60	6.339,26
W 3	6.339,26	6.784,11	7.228,97

2) Bayern

	Erfahrungsstufen		
Besoldungsgruppe	5 Jahre lang Stufe 1	7 Jahre lang Stufe 2	danach Stufe 3
W 2	5.516,74	5.741,92	6.079,68
W 3	6.530,03	6.755,19	7.036,66

3) Hessen

	Stufen mit jeweils fünfjährigen Erfahrungszeiten				
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5
W 2	5.183,75	5.378,95	5.574,16	5.769,36	5.964,57
W 3	5.747,67	5.964,57	6.192,31	6.420,04	6.645,62

4) Sachsen

	Stufen mit jeweils fünfjährigen Erfahrungszeiten			
Besoldungsgruppe	1	2	3	4
W 2	5.435,15	5.711,46	5.987,76	6.264,08
W 3	6.123,19	6.486,42	6.849,68	7.212,93

**Alle Angaben ohne Gewähr**  
Dr. Ulrike Preißler